

Regierungsbeschluss über Tarife der Quellensteuer für das Jahr 2025

vom 10. Dezember 2024 (Stand 1. Januar 2025)

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Anwendung von Art. 107, Art. 108 Abs. 1 und Abs. 2, Art. 109 und Art. 109^{bis} des Steuergesetzes vom 9. April 1998¹ sowie von Art. 55 und Art. 56 der Steuerverordnung vom 20. Oktober 1998²

als Beschluss:³

Ziff. 1

¹ Die Quellensteuer auf Einkünften von natürlichen Personen wird erhoben:

- a) für ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Personen, die nicht mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben, nach dem Tarifcode A⁴ 2025;
- b) für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, bei welchen nur ein Ehegatte erwerbstätig ist, nach dem Tarifcode B⁵ 2025;
- c) für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, bei welchen beide Ehegatten erwerbstätig sind, nach dem Tarifcode C⁶ 2025;
- d) für Personen, die im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach Art. 122^{bis} bis 122^{quater} des Steuergesetzes⁷ besteuert werden, nach dem Tarifcode E⁸ 2025;
- e) für Ersatzeinkünfte, die nicht über die Arbeitgeber an die quellensteuerpflichtigen Personen ausbezahlt werden, nach dem Tarifcode G⁹ 2025;

1 sGS 811.1.

2 sGS 811.11.

3 In Vollzug ab 1. Januar 2025.

4 In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht; publiziert unter www.steuern.sg.ch.

5 In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht; publiziert unter www.steuern.sg.ch.

6 In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht; publiziert unter www.steuern.sg.ch.

7 sGS 811.1.

8 In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht; publiziert unter www.steuern.sg.ch.

9 In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht; publiziert unter www.steuern.sg.ch.

- f) für ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, nach dem Tarifcode H¹⁰ 2025;
- g) für Grenzgänger aus Deutschland¹¹, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode A erfüllen, nach dem Tarifcode L¹² 2025;
- h) für Grenzgänger aus Deutschland¹³, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode B erfüllen, nach dem Tarifcode M¹⁴ 2025;
- i) für Grenzgänger aus Deutschland¹⁵, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode C erfüllen, nach dem Tarifcode N¹⁶ 2025;
- j) für Grenzgänger aus Deutschland¹⁷, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode H erfüllen, nach dem Tarifcode P¹⁸ 2025;
- k) für Grenzgänger aus Deutschland¹⁹, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode G erfüllen, nach dem Tarifcode Q²⁰ 2025.

10 In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht; publiziert unter www.steuern.sg.ch.

11 Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-D), SR 0.672.913.62.

12 In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht; publiziert unter www.steuern.sg.ch.

13 Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-D), SR 0.672.913.62.

14 In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht; publiziert unter www.steuern.sg.ch.

15 Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-D), SR 0.672.913.62.

16 In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht; publiziert unter www.steuern.sg.ch.

17 Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-D), SR 0.672.913.62.

18 In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht; publiziert unter www.steuern.sg.ch.

19 Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-D), SR 0.672.913.62.

20 In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht; publiziert unter www.steuern.sg.ch.

*** Änderungstabelle - Nach Bestimmung**

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	2024-063	10.12.2024	01.01.2025

*** Änderungstabelle - Nach Erlassdatum**

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
10.12.2024	01.01.2025	Erlass	Grunderlass	2024-063